

SCHWEIZERISCHER PÄCHTERVERBAND

STATUTEN

1. Bezeichnung und Sitz

Art.1

Der Schweizerische Pächterverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Geschäftsführers.

II. Zweck und Ziel

Art. 2

Er bezweckt die Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lage der Pächter und der gesamten Landwirtschaft. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 3

Der Verband besteht aus dem Zusammenschluss der bestehenden lokalen Verbände und weiterer Freunde seiner Sache.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband setzt sich aus lokalen Unterverbänden und Einzelmitgliedern zusammen. Alle Mitglieder eines Unterverbandes sind zugleich Mitglieder des Schweizerischen Pächterverbandes. Pächter aus Landesteilen ohne Lokalverband können Einzelmitglieder werden.

Art. 5

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag an den Schweizerischen Pächterverband befreit.

Art. 6

Wer den Interessen des Verbandes zuwider handelt und sich seinem Ziel widersetzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen begründeten Antrag enthalten. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Art. 7

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Unterschrift und Haftbarkeit

Art. 8

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verwaltungs- und Rechnungswesen

Art. 10

Die Verbandskasse wird aus den Mitgliederbeiträgen und anderen Zahlungen gebildet. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge ist Sache der Unterverbände. Sie haben auf Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Sie haften dem Schweizerischen Pächterverband für die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der gemeldeten Mitglieder unter Berücksichtigung der mitgeteilten Mutationen. Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder werden durch den Schweizerischen Pächterverband direkt bezogen.

Art. 11

Der Vorstand kann nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 3000.-, das Büro bis zu Fr. 1500.- pro Rechnungsjahr beschliessen.

Art. 12

Die Aufgaben der Verbandsfunktionäre werden durch ein Verwaltungsreglement der Delegiertenversammlung bestimmt.

VI. Organisation

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind: Delegiertenversammlung
Vorstand
Büro
Rechnungsrevisoren

Art. 14

Jährlich muss eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Dies bis spätestens vier Monate nach Abschluss der Jahresrechnung.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von 150 Mitgliedern einberufen werden. Diese muss innert 30 Tagen durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Vorstandssitzung kann von den Rechnungsrevisoren oder einem Drittel des Vorstandes verlangt werden. Diese muss innert 30 Tagen durchgeführt werden.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- b. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Protokolls.
- c. Die Genehmigung des Budgets.
- d. Die Festsetzung der Verbandsbeiträge.
- e. Die Aufnahme und den Ausschluss von Unterverbänden und Einzelmitgliedern.
- f. Das Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- g. Die Entscheidung von Einsprachen gem. Art. 6.
- h. Der Erlass von Reglementen.
- i. Statutenänderungen.
- k. Beschluss über die Auflösung des Verbandes. Hiezu bedarf es $\frac{2}{3}$ der Anwesenden Stimmen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Verbandsmitglieder, welche nicht delegiert sind, können mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 15

Die Unterverbände können auf je 20 Mitglieder einen Delegierten bezeichnen. Bestimmend dafür ist der Mitgliederbestand des im Vorjahr einbezahlten Jahresbeitrages. Jeder Unterverband hat Anspruch auf wenigstens vier Delegierte. Einzelmitglieder haben eine Delegiertenstimme.

Art. 16

Der Vorstand ist nach Unterverbänden zahlenmässig zusammengesetzt. Pro volle Hundert Mitglieder besteht der Anspruch auf ein Vorstandsmitglied. Jeder Unterverband hat Anspruch auf mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder sollen in der Regel aktive

Pächter sein. Der Präsident soll in der Regel aktiver Vollpächter sein. Der jeweilige Präsident eines Unterverbandes ist von Amtes wegen zusätzlich Vorstandsmitglied

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Art. 17

Das Büro besteht aus dem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten dem Beisitzer und dem Geschäftsführer. Dem Büro obliegt die laufende Geschäftsführung. Im Büro darf kein Unterverband über Stimmenmehrheit verfügen.

Art. 18

Vorstand und Büro werden jeweils für vier Jahre gewählt. Wer 70 Altersjahre hinter sich hat scheidet mit Erreichen dieser Grenze aus.

Art. 19

Die Kontrolle der Jahresrechnung besorgen drei Rechnungsrevisoren. Ihnen steht jederzeit die Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen zu. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten alljährlich Bericht und Anträge.

Die Rechnungsrevisoren sind jährlich zu wählen.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens ein Viertel aller anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

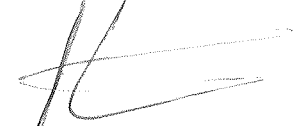
Art. 21

Bei einer Verbandauflösung sind die Geldmittel des Verbandes für Bestrebungen zu reservieren, welche den Zielsetzungen des Schweizerischen Pächterverbandes entsprechen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Februar 1990

Zug, 20. Februar 2013

Vize-Präsident



Kälin Stefan

Geschäftsführer



Iten Adrian